

## Haushaltssatzung der Gemeinde Nümbrecht für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht mit Beschluss vom XX.XX.XXXX folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

Im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf

64.326.450,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

63.734.726,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

61.468.524,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

59.374.773,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit auf

4.250.500,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

7.028.840,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

2.038.340,00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

2.000.000,00 EUR

festgesetzt.

**§2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.038.340,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 5.325.000,00 EUR festgesetzt.

**§ 4**

Die Allgemeine Rücklage wurde 2011 aufgezehrt. Fehlbeträge können nicht mehr durch Eigenkapital gedeckt werden. Aus diesem Grunde ist gemäß § 41 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO auf der Aktivseite der Bilanz ein "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" auszuweisen. Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses auf 591.724,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 51.500.000,00 EUR festgesetzt.

### § 6 (nachrichtlich)

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 311 v. H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 458 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

484 v. H.

### § 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2018 unter Einbeziehung der Sanierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz wieder hergestellt und wird ab diesem Zeitpunkt jährlich erreicht. Im Haushaltsjahr 2021 wird der Haushaltsausgleich ohne Sanierungshilfe erreicht. Die dafür im Sanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### § 8

Als erheblich zum Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NW gilt ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrags der ordentlichen Aufwendungen.

Als erhebliche Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NW gelten bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 1 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Als geringfügige Investitionen im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO NW sind solche anzusehen, die als Einzelmaßnahme einen Betrag von 300.000,00 € nicht überschreiten.

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen in den Teilplänen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO wird auf 5.000,00 € festgelegt.

Die Befugnis des Kämmers, über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NW zu entscheiden, wird auf Beträge bis zu 5.000,00 € je Aufwands- bzw. Auszahlungsposition beschränkt.

## § 9

Die Bewirtschaftungsregelungen sind mit ihren haushaltsrechtlichen Auswirkungen Bestandteil dieser Haushaltssatzung. Im Rahmen der Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) werden folgende Regelungen zur flexiblen Bewirtschaftung der Erträge und Aufwendungen sowie der Einzahlungen und Auszahlungen getroffen:

Gemäß § 21 Absatz 1 GemHVO werden zur sachgerechten und flexiblen Haushaltsbewirtschaftung die Aufwendungen im Bereich der Teilergebnispläne grundsätzlich auf Produktgruppenebene zu Budgets verbunden. Ausdrücklich ausgenommen von den Regelungen unter Satz 1 sind Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen, Rückstellungen, Zinsaufwendungen, interne Leistungsbeziehungen, Abschreibungen und Wertberichtigungen. Diese Aufwandarten werden einzeln betrachtet und sind jeweils zu einem Budget zusammengefasst. Alle Investitionsmaßnahmen innerhalb der Teilpläne bilden Budgets und sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge/ -einzahlungen aus pauschalierten Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen, Zuschüssen, zweckbezogenen Zuweisungen, Spenden und sonstigen zweckgebundenen Leistungen Dritter berechtigen zu Mehraufwendungen/ -auszahlungen für die hiermit unterstützten Leistungen und Investitionen. Mehrererträge / -einzahlungen aus der Abwicklung von Schadensfällen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen zur Beseitigung der Folgen des Schadensereignisses.

**Sperrvermerke**

Alle mit Zweckzuwendungen finanzierten Aufwendungen / Auszahlungen bleiben bis zur Bewilligung der entsprechenden Zweckzuwendung gesperrt.

Aufgestellt:

gez. Mast

Gemeindekämmerer

Festgestellt:

gez. Redenius

Bürgermeister